

3. Petition 15/6052 betr. Ersatzvornahme, Teilabriss

I.

Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der Stadt gegenüber den Eigentümern des ehemaligen Kurhauses.

Der Petent bestreitet, dass für das ehemalige Kurhaus, dessen Abbruch von der Stadt mit Bescheid vom 21. September 2012 angeordnet und im Wege der Ersatzvornahme teilweise vorgenommen worden war, Einsturzgefahr bestanden habe.

Im Einzelnen führt der Petent aus:

Eine Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit eines Gutachters sei nicht gegeben gewesen, da ihm von der unteren Baurechtsbehörde eine Zielvorgabe gemacht worden sei, indem ihm schon im Vorfeld die Beurteilung eines anderen Gutachters vorgelegt worden sei.

Die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 weiche erheblich von der Ersatzvornahmeanordnung vom 29. Oktober 2012 ab. Mit der Abbruchanordnung sei der Gesamtabbruch des ehemaligen Kurhauses angeordnet worden. Die Ersatzvornahmeanordnung habe sich nur auf einen Teilabbruch des Gebäudeensembles bezogen.

Auch die tatsächlich im Wege der Ersatzvornahme vollstreckten Abbrucharbeiten würden in mehreren Punkten vom Inhalt der Anordnung vom 29. Oktober 2012 abweichen. So seien Erdgeschoss- und Kellerräume entgegen der Ersatzvornahmeanordnung zerstört und eingeebnet worden.

Die Zustellung der Abbruchanordnung der Stadt vom 21. September 2012 an die Eigentümer sei erst am 26. Oktober 2012 erfolgt. Bereits drei Tage später habe die Stadt die angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, ohne die Widerspruchsfrist verstreichen zu lassen.

Die zwei Abbruchfirmen, die die Eigentümer vorgeschlagen hätten, seien von der Stadt abgelehnt worden. Damit sei die Eigeninitiative der Eigentümer unterbunden worden.

Die Ersatzvornahme sei bereits am 21. November 2012, also vor Ablauf der Widerspruchsfrist aus der Ersatzvornahmeanordnung, erfolgt.

Der Widerspruch des Miteigentümers K. vom 4. November 2012 gegen die Ersatzvornahmeanordnung sei von der Stadt nicht bearbeitet worden. Eine formgerechte Zurückweisung des Widerspruchs mit Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht erfolgt. Somit sei dem Miteigentümer die Möglichkeit genommen worden, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.

Der Petent will die Stadt als Schadensverursacherin heranziehen und verpflichten, dass sie die von ihr ausgeführten Zerstörungen rückgängig macht.

II.

Zunächst wird auf das vorangegangene abgeschlossene Petitionsverfahren 15/3877 (vgl. Drucksache 15/6389) hingewiesen.

Die Prüfung der weiteren Punkte, die in der vorliegenden Petition 15/6052 vorgetragen werden, hat Folgendes ergeben:

1. Der Petent bestreitet die Einsturzgefahr des ehemaligen Kurhauses

Mit Bescheid vom 21. September 2012 an die beiden Eigentümer ordnete die Stadt den Abbruch des ehemaligen Kurhauses an. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2012 wurde die Ersatzvornahme des Abbruchs von Teilen der Immobilie angeordnet. In der Zeit vom 20. bis 28. November 2012 fand der Abbruch der vom Einsturz bedrohten Gebäudeteile statt.

Folgende Gutachten von Sachverständigen lagen der Stadt vor:

– Verkehrswertgutachten vom 14. September 2006

Bereits im Jahr 2006 wurde im Zuge des damaligen Zwangsversteigerungsverfahrens von der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen K. ein Verkehrswertgutachten für Grundstück und Gebäudekomplex des ehemaligen Kurhauses erstellt.

Auszug aus dem Verkehrswertgutachten:

„Wie sich aus vorstehender zusammenfassender Schadensschilderung ergibt, weist das Gebäude erhebliche Baumängel und Bauschäden auf. Es ist in derzeitigem Zustand als nicht verkehrssicher zu bezeichnen. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist insgesamt mangelhaft. Die hierdurch gebotene Totalsanierung des Gebäudes erscheint wirtschaftlich nicht vertretbar.“

– Begehung am 9. Februar 2011

Bei dieser Begehung durch Herrn Dipl.-Ing. K. stellte dieser fest, dass sich der Zustand des Gebäudes, wie er im Gutachten der Sachverständigen K. beschrieben wurde, wesentlich verschlechtert hatte. Niederschläge waren direkt in das Gebäude gelangt. Decken waren mit Wasser vollgesogen. Es war davon auszugehen, dass die Holzbalkendecken ihre Tragfunktion aufgeben werden.

– Schadensgutachten vom 21. Oktober 2011

Auszüge aus dem Schadensgutachten vom 21. Oktober 2011 des Ingenieurbüros K.:

„Das Gebäude ist aktuell soweit geschädigt bzw. bereits zerfallen, dass keine Aussage bezüglich einer noch irgendwie vorhandenen Standsicherheit getroffen werden kann. Jederzeit können sich Teile von der Fassade oder vom Dach lösen und herabstürzen. Da zahlreiche lose Fassadenteile, wie Schalung, Bleche, Rinnen, Lattung, Vorsprünge usw., festgestellt wur-

den, die von Hand ohne größere Krafteinwirkung entfernt werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Teile jederzeit selbstständig lösen und zu Boden fallen.

Bei extremer Einwirkung wie Sturm, Schnee, Hagel usw. ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich Teile lösen und herabfallen.

Auch im Gebäudeinneren ist jederzeit mit weiteren Durchbrüchen, z. B. von Decken zu rechnen. Besonders gravierend ist die Tatsache, dass die Decken sich mit Wasser vollgesaugt haben. Ebenso ist durch das stellenweise offene Dach mit größeren Schneemengen auf den Decken im Winter zu rechnen. Dadurch ist hier einerseits ein hohes Eigengewicht vorhanden. Da die Holzbalken andererseits durch Wurmbefall und Fäulnis teilweise nur noch eine stark reduzierte Tragfähigkeit aufweisen, kann hier jederzeit eine Decke vollständig durchbrechen. Insbesondere im Falle eines Durchbruchs der obersten Decke kann dies dann einen ‚Dominoeffekt‘ auslösen, der zum Durchbruch aller Decken führt.“

– Begehung am 4. September 2012

Am 4. September 2012 wurde bei einer weiteren Begehung durch die Sachverständige K. sowie den Dipl.-Ing. K. festgestellt, dass sich der Zustand des Gebäudes weiter verschlechtert hat. Nicht mehr alle Bereiche konnten begangen werden, ohne sich einer Gefahr auszusetzen. Die Sachverständige und der Statiker teilten der unteren Baurechtsbehörde mit, dass insbesondere die Geschossdecken betroffen seien. Sie würden in mehreren Bereichen durchhängen bzw. seien schon eingestürzt. Ein Einsturz der Decken sei jederzeit möglich.

– Gutachten vom 25. September 2012

Aufgrund der Begehung am 4. September 2012 erstellte das Ingenieurbüro K. am 25. September 2012 ein Ergänzungsgutachten mit folgendem Fazit, Zitat: „Es wird somit abschließend festgestellt, dass eine akute Einsturzgefahr besteht.“

– Gutachten vom 28. September 2012

Aufgrund seiner am 21. September 2012 erfolgten Begehung erstellte ein weiterer Statiker, der Prüfingenieur für Bautechnik Dr.-Ing. E., am 28. September 2012 sein Gutachten zum aktuellen Zustand des ehemaligen Kurhauses. Das Gutachten kam zu dem Schluss (Auszüge):

„Kernbau und Westbau

Die Einschätzung im Schadensgutachten vom 21. Oktober 2011, wonach eine Aussage zur Reststandsicherheit nicht getroffen werden kann, ist richtig. Da nach wie vor durch das Dach und Öffnungen in der Fassade ungehindert Regen und Schnee eindringen können und infolge der exponierten Höhenlage mit erheblichen Schneemengen im Winter gerechnet werden muss, kann es jederzeit zu einem kompletten Durchbruch der Decken im Ganzen oder in Teilbereichen kommen. Wenn die Decken einstürzen, fehlt für die Wände die Aussteifungsscheibe, sodass es zu einem

Folgeversagen der Wände kommen kann. Eine Gefährdung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen kann auch durch eine Absperrung entlang der Grundstücksgrenze nicht ausgeschlossen werden. [...]

Temporäre Sicherungsmaßnahmen für den Kern- und Westbau wären so umfangreich, dass dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Für beide Gebäudeteile wird daher ein sofortiger Abbruch zumindest bis zur Höhe der Erdgeschossdecke empfohlen.“

Nach der Begehung am 21. September 2012 erließ die Stadt am selben Tag noch die Abbrucharordnung. Zu diesem Zeitpunkt lagen die ausgearbeiteten Gutachten vom 25. September 2012 des Statikers K. und vom 28. September 2012 des Statikers Dr.-Ing. E. noch nicht vor. Aufgrund der akuten Einsturzgefahr wartete die Stadt zu Recht nicht die zeitaufwändige Erstellung der Gutachten ab.

2. Eine Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Gutachters Dr.-Ing. E. sei nicht gegeben gewesen, da ihm von der unteren Baurechtsbehörde eine Zielvorgabe gemacht worden sei, indem ihm schon im Vorfeld das Gutachten des Dipl.-Ing. K. vorgelegt worden sei.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Herrn Dr.-Ing. E. von der Stadt eine Zielvorgabe für sein eigenes Gutachten gemacht worden wäre. Das Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. K. ist Herrn Dr.-Ing. E. zur Vorbereitung seiner eigenen Begehung vorgelegt worden. Ziel der Begehung und Begutachtung durch Herrn Dr.-Ing. E. war, den Zustand des Gebäudes in Augenschein zu nehmen, eine Stellungnahme zum Schadensgutachten des Dipl.-Ing. K. abzugeben und zum aktuellen Ausmaß der Schäden Stellung zu nehmen.

3. Der Gutachter K. sei ein Nachbar des ehemaligen Kurhauses. Sein Gutachten sei ein Gefälligkeitsgutachten gewesen.

Es ist richtig, dass Herr Dipl.-Ing. K. ein Nachbar des Grundstückes ist, auf dem sich das ehemalige Kurhaus befindet. Dieser Tatsache war sich die Stadt von Anfang an bewusst und hat daher einen weiteren Statiker, nämlich Herrn Dr.-Ing. E., zur Begutachtung herangezogen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachten des Dipl.-Ing. K. Gefälligkeitsgutachten waren.

4. Die Abbrucharordnung vom 21. September 2012 weiche erheblich von der Ersatzvornahmeanordnung vom 29. Oktober 2012 ab. Die Gutachter hätten nicht, so wie dies angeordnet wurde, den gesamten Abbruch des Gebäudekomplexes empfohlen. Der Gutachter Dr.-Ing. E. habe überdies die Auffassung vertreten, dass das Erdgeschoss stehen bleiben könne.

Mit der Abbrucharordnung war der Gesamtabbruch des ehemaligen Kurhauses angeordnet worden. Die Ersatzvornahmeanordnung bezog sich nur auf einen

Teilabbruch des Gebäudeensembles. Grund für den letztlich nur angeordneten Teilabbruch war das Gutachten des Statikers Dr.-Ing. E., das sehr detailliert auf die einzelnen Gebäudebereiche einging. Dieses Gutachten lag ausgearbeitet erst am 28. September 2012 vor, also nach Erlass der Abbrucharordnung. Nach dem Gutachten vom 28. September 2012 sollte der Umfang der Abbrucharbeiten bei Teilen des Gebäudes – nämlich dem Ostanbau und Zwischenbau – erst während der Abbrucharbeiten festgelegt werden (Auszug aus dem Gutachten: „*Wenn die Abbruchfirma mit den Arbeiten begonnen hat und somit geeignete Geräte bzw. Zugangsmöglichkeiten zu den oberen Geschossen [...] vorhanden sind, kann begleitend zum Abbruch eine weitere Begehung durch eine sachkundige Person, z.B. durch einen Tragwerksplaner, stattfinden und vor Ort der Umfang der Abbrucharbeiten genau festgelegt werden.*“) Infolgedessen wurde in der Ersatzvornahmeanordnung nur der Teilabbruch des Gebäudeensembles verfügt.

Den Abbruch begleitete dann Herr Dipl. Ing. K. Dabei stellte er fest, dass verschiedene Gebäudeteile nicht akut einsturzgefährdet waren und daher stehen bleiben konnten.

Dass das Erdgeschoss der abgebrochenen Gebäudeteile nicht stehengeblieben ist, liegt daran, dass beim Abbruch der oberen Geschosse das Erdgeschoss durch herabstürzende Gebäudeteile und zwischengelagerten Bauschutt schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es war daher nicht möglich, einen Abbruch nur bis zur Oberkante Erdgeschoss vorzunehmen.

Trotz ordnungsgemäßer Durchführung des Abbruchs durch ein Fachunternehmen konnte auch nicht verhindert werden, dass bei den Abbrucharbeiten durch Schuttmassen und beim Beiseiteräumen des Abbruchmaterials Kellergeschossdecken eingedrückt wurden.

5. Die Zustellung der Abbrucharordnung der Stadt vom 21. September 2012 an die Eigentümer sei erst am 26. Oktober 2012 erfolgt. Bereits drei Tage später habe die Stadt die angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, ohne die Widerspruchsfrist verstreichen zu lassen.

Die Abbrucharordnung vom 21. September 2012 wurde Herrn A. am 22. September 2012 förmlich zugestellt. Die Zustellung an den Miteigentümer K. an die zuletzt ermittelte Adresse scheiterte, da er inzwischen unbekannt ins Ausland verzogen war. Daraufhin wurde ihm die Abbrucharordnung am 26. Oktober 2012 öffentlich zugestellt. Tatsächlich erlangte Herr K. bereits am 14. Oktober 2012 Kenntnis von der Abbruchverfügung, was er der Stadt durch eine E-Mail am 14. Oktober 2012 mitteilte.

Mit der Abbrucharordnung vom 21. September 2012 wurde aufgrund der akuten Einsturzgefahr der Sofortvollzug angeordnet. Ein Widerspruch entfaltete daher keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) wurde von den Eigentümern nicht gestellt.

6. Die zwei Abbruchfirmen, die die Eigentümer vorgeschlagen hätten, seien von der Stadt abgelehnt worden. Damit sei die Eigeninitiative der Eigentümer unterbunden worden.

Nachdem die Eigentümer, wie sie der Stadt mitteilten, zwei Abbruchfirmen ihrer Wahl gefunden hatten, wurden Herrn K. am 22. Oktober 2012 per E-Mail Unterlagen über den erforderlichen Umfang des Abbruchs übersandt, verbunden mit der Aufforderung, eine Fachunternehmerbestätigung für den durchführenden Abbruchunternehmer vorzulegen. Eine solche Bestätigung wurde der Stadt nicht vorgelegt, die Abbruchfirmen wurden von den Eigentümern nicht benannt und nicht beauftragt.

7. Die Ersatzvornahme sei bereits am 21. November 2012, also vor Ablauf der Widerspruchsfrist aus der Ersatzvornahmeanordnung, erfolgt.

Die Ersatzvornahme ist ein Zwangsmittel, das nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz angeordnet werden kann. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, soweit er sich gegen eine Maßnahme richtet, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen wird.

8. Der Widerspruch des Miteigentümers K. vom 4. November 2012 gegen die Ersatzvornahmeanordnung sei von der Stadt nicht bearbeitet worden. Eine formgerechte Zurückweisung des Widerspruchs mit Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht erfolgt. Somit sei dem Miteigentümer K. die Möglichkeit genommen worden, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.

Der Widerspruch der Eigentümer vom 4. November 2012 gegen die Ersatzvornahmeanordnung wurde keineswegs ignoriert, wie der Petent schreibt. Er wurde zugelassen und dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Alle Widersprüche der Herren K. und A., die diese gegen die Abbrucharordnung vom 21. September 2012 und die Ersatzvornahmeanordnung vom 29. Oktober 2012 erhoben hatten – so auch der Widerspruch vom 4. November 2012 –, sind mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 30. Juli 2013 zurückgewiesen worden. Die Herren K. und A. haben dagegen erst lange nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, nämlich im August 2014, Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Wegen Nichtbetreibens der Klage ist das Verfahren im August 2015 vom Verwaltungsgericht eingestellt worden.

9. Der Petent will die Stadt als Schadensverursacherin heranziehen und verpflichten, dass sie die von ihr ausgeführten Zerstörungen rückgängig macht.

Die Ersatzvornahme durch die Stadt bzw. den von der Stadt beauftragten Abbruchunternehmer ist zu Recht durchgeführt worden (siehe nachfolgende rechtliche Beurteilung). Ein Schadensersatzanspruch scheidet daher aus.

III.

Rechtliche Beurteilung:

Die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 stützte sich auf § 47 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von baulichen Anlagen eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Nach § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Für den Abbruch baulicher Anlagen gilt dies entsprechend. Danach kann der Abbruch einer zwar rechtmäßig errichteten, inzwischen jedoch baufällig und damit baurechtswidrig gewordenen Anlage angeordnet werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht werden. Dies ist der Fall, wenn die Standsicherheit einer baulichen Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen bauliche Anlagen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Der Bestandsschutz steht der Anwendung des § 47 LBO in diesen Fällen nicht entgegen. Wird ein Gebäude wegen Einsturzgefahr unbenutzbar, so endet auch der Bestandsschutz.

Der Zustand, in dem sich das ehemalige Kurhaus im September 2012 befand, stellte laut Gutachten der Sachverständigen eine erhebliche Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nämlich des Lebens und der Gesundheit von Personen, dar. Neben dem Abbruch bzw. Teilabbruch des Gebäudes war keine andere Maßnahme geeignet, die Gefahrenlage aufzuheben. Nachdem die Geschossdecken bereits so massiv dem Verfall preisgegeben waren, reichten Sicherungsmaßnahmen nicht mehr aus. Die Absperrung des gesamten Gebäudekomplexes zum Schutze der Öffentlichkeit war angesichts der Verhältnisse vor Ort praktisch nicht durchführbar und daher keine Alternative zum Abbruch. Eine Absperrung hätte angesichts der Größe der Immobilie und der Geländeverhältnisse nur mit enormem Aufwand eingerichtet und dauerhaft aufrechterhalten werden können. Aber selbst in diesem Falle hätte nicht sicher ausgeschlossen werden können, dass sich Unbefugte Zugang zum Gebäude verschaffen und sich in Lebensgefahr begeben. Eine Absperrung des gesamten Gebäudekomplexes hätte im Übrigen zur Sperrung öffentlicher Straßen und Waldwege und daher zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen für Anwohner, Forstwirtschaft und Waldbesucher geführt.

Die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 ist daher zu Recht ergangen.

Die Androhung und Festsetzung der Ersatzvornahme beruhte auf den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Nach § 2 LVwVG können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Die Abbruchverfügung der Stadt vom 21. September 2012 konnte vollstreckt werden, da in ihr die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Im Hinblick auf den Erhalt der Schutzgüter Leben und Gesundheit konnte nicht der Ausgang etwaiger Widerspruchs- oder Klageverfahren abgewartet werden. Gemäß § 18 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, ausgenommen einer Geldleistung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Zwangsmittel sind nach § 19 Absatz 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so hat die Vollstreckungsbehörde dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 19 Absatz 2 LVwVG).

Zur Durchsetzung der Grundverfügung hat die Behörde ein Zwangsmittel auszuwählen, das geeignet und erforderlich erscheint, den Zweck der Vollstreckung zu erreichen. Bei der Auswahl des Zwangsmittels unterliegt die Behörde dem sogenannten Übermaßverbot. In Anwendung des Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffs ist in der Regel zuerst die Durchsetzung einer Verfügung mit dem Mittel des Zwangsgeldes zu versuchen. Nachdem die Petenten jedoch in früheren Verfahren trotz Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen den Anordnungen der Stadt nicht nachgekommen waren und nachdem im Hinblick auf den Zustand des Gebäudes auf dem Baugrundstück dringender Handlungsbedarf bestand, hat die Stadt zu Recht die Ersatzvornahme angeordnet.

Bis wenige Tage vor dem Abbruch wurde den Eigentümern die Gelegenheit gegeben, den Abbruch selbst durchzuführen. Obwohl einer der Eigentümer sich im Ausland aufhielt und der Schriftwechsel mit dem anderen durch häufigen, nicht mitgeteilten Wohnortwechsel erschwert war, waren die beiden Eigentümer per E-Mail lückenlos informiert über die jeweils beabsichtigten Schritte der Stadt und ihre eigenen Möglichkeiten, den Abbruch selbst durchführen zu können. Alle Bescheide wurden förmlich zugestellt. Die Ersatzvornahme war ein geeignetes Mittel, die gefährlichen Zustände, wie sie in den Gutachten der Sachverständigen beschrieben werden, abzustellen. Durch die Ersatzvornahme wurde kein Nachteil herbeigeführt, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht; das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarn, Passanten aber auch von Personen, die sich rechtswidrig im Gebäude aufhielten (z. B. dort übernachteten), an der unverzüglichen Gefahrenbeseitigung war höher zu bewerten als das Interesse der Eigentümer, die Kosten des Gebäudeabbruches zu sparen bzw. die erforderlichen Abbrucharbeiten zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

IV.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 beraten. Nach eingehender Beratung beschloss der Petitionsausschuss, der Petition nicht abzuwehren und die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen. Den Petenten wird empfohlen, sich dazu an einen Rechtsvertreter mit anwaltlicher Zulassung zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Die Petenten werden auf den Rechtsweg verwiesen.